

## **Kurztext zu von der ÖFG eingebrachten Vorschlägen zur Novellierung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG).**

Das UniStG ist nunmehr rund anderthalb Jahre in Kraft und hat bereits zu einer Reihe studienreformatischer Aktivitäten an Österreichs Universitäten geführt. Dabei sind etliche Unzulänglichkeiten des Gesetzestextes offenbar geworden, von denen einige als überaus gravierend anzusehen sind. Auf Grund der vom UniStG intendierten Langzeitwirkung ist eine zeitgerechte Eliminierung dieser Mängel daher überaus empfehlenswert. Die von der ÖFG eingebrachten Reformvorschläge betreffen im einzelnen:

### **1. Benotung von Fremdsprachenkenntnissen:**

In den Fremdsprachenphilologien soll bei Prüfungen auch die Beherrschung der betreffenden Fremdsprache in die Note einfließen.

### **2. Lehramtsstudien in Fremdsprachen:**

In den Lehramtsstudien ist derzeit für eines der beiden Pflichtfächer ein Gesamtstundenrahmen von 60–80 Stunden vorgesehen, der allerdings nur zu 85–90 % von den Studienkommissionen strukturiert werden kann, da die Studierenden 10–15% dieser Stunden völlig frei belegen können. Damit würde der von den Studienkommissionen strukturierbare Stundenrahmen auf 51/54–68/72 Stunden herabsinken. Da darin jedoch auch die pädagogische Ausbildung enthalten ist, wäre für die Fremdsprachenstudien der verbleibende Rest vermöge der unumgänglichen und stundenintensiven Sprachpflege eindeutig zuwenig. Für die Fremdsprachenstudien im Lehramt muß die Freie-Fächerwahl-Regelung daher abgeschafft werden.

### **3. Wiederholung von Prüfungen, Prüfungstermine:**

Der vielfach geforderten Straffung der Studien ist mit zu vielen Prüfungsterminen und Repetitionsmöglichkeiten nicht gedient. Daher soll die Zahl der Prüfungstermine für einfache Lehrveranstaltungsprüfungen von drei auf zwei pro Semester und jene der insgesamt möglichen Repetitionen von negativen Prüfungen von vier auf zwei reduziert werden. Die letztere Korrektur könnte darüber hinaus dazu beitragen, das UniStG internationalen Standards anzugleichen.

### **4. Beurteilung von Diplomarbeiten:**

Diplomarbeiten sollten nicht mehr exklusiv vom Betreuer der Arbeit beurteilt werden. Daher muß die Möglichkeit eröffnet werden, daß Begutachter und Betreuer nicht mehr automatisch identisch sind. Dies könnte durchaus eine qualitätssteigernde Herausforderung für die Betreuer von Diplomarbeiten darstellen und entspricht zudem internationalen Normen und Standards.

### **5. Benotung von Dissertationen:**

Bislang errechnet sich die Gesamtnote immer durch automatische Mittelung der vorliegenden Einzelbenotungen. Dies wird dann problematisch, wenn eine oder mehrere negative Einzelbenotungen vorliegen, ganz besonders aber, wenn diese von externen Gutachtern stammen. Um sicherzustellen, daß diese ohne Zweifel besonders gewichtigen Benotungen nicht von positiven Gefälligkeitsvoten „arithmetisch unter den Tisch gekehrt“ werden können, muß der externen negativen Benotung ein besonderes Gewicht gegeben werden.

### **6. Anrechenbarkeit von an Pädagogischen Akademien (etc.) abgelegten Prüfungen für ein Weiterstudium an der Universität:**

Es sollte keine automatische Anrechenbarkeit geben, da zwischen Universität und PädAk (etc.) bei vielen Lehrveranstaltungen inhaltlich und dem Umfang nach zu große Unterschiede bestehen. Vielmehr sollten nur jene Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen angerechnet werden, die inhaltlich und dem Umfang nach den an der Universität geltenden Studienplänen entsprechen.

## Vorschläge zur Novellierung des Universitäts-Studiengesetzes 1997

Erarbeitet von der "Wissenschafts- und bildungspolitischen Arbeitsgemeinschaft" der Österreichischen Forschungsgemeinschaft (Oktober – Dezember 1998)

---

### 1.) Zu § 10 (1/2)

"Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffs und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein."

Zu ändern in:

"Bei diesen Prüfungen hat *neben der* Beherrschung des Lehrstoffs *auch* das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein, wenn der Gegenstand des Studiums die betreffende Fremdsprache ist."

*Begründung:*

In den neusprachlichen Studiengängen muß das Niveau der Beherrschung der jeweiligen Fremdsprache bei der Beurteilung der Beherrschung des Lehrstoffs immer mitberücksichtigt werden, da die betreffende Fremdsprache an sich ein permanenter "Gegenstand des Studiums" ist.

### 2.) Zu § 13 (4), Punkt 6:

"6. das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer innerhalb eines Rahmens von 10 bis 15 vH der Gesamtstundenzahl gemäß Z 1."

Zu ändern in:

"6. [...] für die freien Wahlfächer [...] gemäß Z 1"; *diese Bestimmung gilt nicht für die Fremdsprachenstudien für das Lehramt.*"

*Begründung:*

Das derzeit für die Lehramtsstudien vorgesehene Stundendeputat von 60 – 80 Stunden würde durch diese Bestimmung auf 51/54 – 68/72 Stunden reduziert; das ist für ein geregeltes Fremdsprachenstudium für das Lehramt zu wenig. Es muß sichergestellt sein, daß der Studienplan verbindliche Regelungen für das volle Stundendeputat von 60 – 80 Stunden vorsehen kann.

### 3.) § 53 (2), 2. Satz:

"Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen."

Zu ändern in:

"Jedenfalls sind Prüfungstermine in der folgenden Weise festzusetzen: *für Lehrveranstaltungsprüfungen: für das Ende des betreffenden und den Anfang des darauffolgenden Semesters; für Gesamtprüfungen: für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters.*"

*Begründung:*

In der Regel treten Terminprobleme mit sozialen Konsequenzen für die Studierenden nur bei Gesamt- bzw. Abschlußprüfungen auf, so daß nur dort die relativ hohe Anzahl

von drei Prüfungsterminen pro Semester gerechtfertigt erscheint. Bei studieninternen Prüfungen reichen zwei Prüfungstermine pro Semester bei weitem aus und sind auch international üblich.

4.) § 57 (6):

"Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluß über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, da größer als  $\geq 0,5$  ist, aufzurunden."

Zu *ergänzen* durch die Hinzufügung eines weiteren Konditionalsatzes:

"Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluß über die Beurteilung eines Faches *und wurde von mindestens der Hälfte der Prüfenden eine positive Note vorgeschlagen*, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, da größer als  $\geq 0,5$  ist, aufzurunden."

*Begründung:*

Es soll vermieden werden, daß mehrheitlich mit nichtgenügend beurteilte Fehlleistungen im Rahmen des Mittelungsverfahrens durch Gefälligkeitsbenotungen quasi automatisch konsequenzenlos bleiben.

5.) § 58 (1):

"Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnitts einmal zu wiederholen."

Zu *ändern* in:

"Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen *bis zum Beginn des der Prüfung nachfolgenden Semesters* einmal zu wiederholen."

*Begründung:*

Straffung der Studien und Vermeidung von Verzögerungen im Studienablauf.

6.) § 58 (2):

"Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen."

Zu *ändern* in:

"Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen *zweimal* zu wiederholen."

*Begründung:*

Straffung des Studiums, Befolgung internationaler Normen: Vermeidung von international nicht üblichen Billiglösungen sowie Hintanhaltung von Niedrigstqualitäts-Studien.

7.) § 58 (3):

"Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten [...]"

Zu ändern in:

"Die *zweite* Wiederholung einer Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten."

*Begründung:*

ergibt sich zwingend aus dem Abänderungsvorschlag zu § 58 (2).

8.) § 58, Ende:

Hinzufügung einer zusätzlichen Ziffer

Zu ergänzen:

"(8) *Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter müssen, sofern sie negativ beurteilt wurden, zur Gänze wiederholt werden.*"

*Begründung:*

In Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden im Laufe des Semesters verschiedene in die Gesamtbeurteilung einfließende Leistungen (wie Referat, Diskussionsbeteiligung, Laborarbeiten, Experimente etc.) verlangt, die nicht abgetrennt vom Lehrveranstaltungsverlauf wiederholt werden können.

9.) § 61 (7):

"Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen."

Zu ändern in:

"Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. *Die von der Studiendekanin oder dem Studiendekan mit der Beurteilung betraute Person* hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen."

*Begründung:*

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß Betreuer und Begutachter einer Diplomarbeit nicht mehr zwangsläufig identisch sind. Damit könnte an internationale Standards und Normen angeschlossen werden.

10.) § 62 (9):

"Gelingen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluß über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .,5 ist, aufzurunden."

Zu *ergänzen* durch die Hinzufügung von zwei Sätzen:

*"Dieses Verfahren ist allerdings nur dann anzuwenden, wenn die/der zusätzlich herangezogene Beurteiler/in ein positives Votum abgegeben hat. Sofern diese/dieser aber ein negatives Votum abgegeben hat, gilt die Dissertation als negativ beurteilt."*

*Begründung:*

Einem aus einer zusätzlichen externen Beurteilung erfließenden negativen Votum muß, sofern es ein bereits vorhandenes negatives Votum doppelt, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Möglichkeit, ein externes negatives Votum durch arithmetische Mittelung mit positiven Noten (1-3) und einer internen negativen Note quasi automatisch konsequenzenlos zu machen, muß aus Gründen der Respektierung externer Beurteilungen ausgeschlossen werden. Im übrigen gilt hier ähnliches wie bei § 57 (6) [hier unter 4.).

11.) Anlage 1, 3.8, Unterabschnitt a):

"Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen positiv abgelegt haben, sind berechtigt, im Lehramtsstudium in einem einschlägigen Unterrichtsfach die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren."

Zu *ändern* in:

*"Studierenden, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen positiv abgelegt haben, können jene Lehrveranstaltungen angerechnet werden, die nach Inhalt und Umfang den an der Universität geltenden Studienplänen entsprechen."*

*Begründung:*

Die derzeit an den Pädagogischen Akademien geltenden Lehrpläne divergieren inhaltlich dermaßen von jenen der Universitäten, daß pauschale Anrechnungen völlig unmöglich und sachfremd sind. Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Anerkennungen auf der Grundlage inhaltlicher Einzelüberprüfungen vorzunehmen.